



## Vollmacht

Den Rechtsanwälten der Kanzlei Luba Mayr wird hiermit in Sachen

wegen

### Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u.a. nach § 81ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über die Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen in Renten- und Versorgungsangelegenheiten und hierfür erforderlichen Auskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldverfahren (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren und (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 Abs. 3 StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO, zur Entgegennahme von Ladungen gemäß § 145a StPO sowie zur Stellung der Strafanträge und anderer nach der StPO sowie nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen erforderlichen Anträge;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallangelegenheiten bei Ansprüchen gegen den Schädiger, den Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung, Abänderung und Aufhebung der vertraglichen Verhältnisse aller Art sowie zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen und Anfechtungserklärungen) im Zusammenhang mit genannten Angelegenheiten.

Diese Vollmacht gilt für alle Verfahrensstufen und erstreckt sich auch auf die Vertretung in sämtlichen Neben- und Folgeverfahren (z.B. wegen Arrest, einstweiliger Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung mit allen sich aus ihr ergebenden besonderen Verfahren wie Interventionsverfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung, Vergleichsverfahren und Konkurs).

### Die Rechtsanwälte sind berechtigt,

- Zustellungen vorzunehmen und entgegenzunehmen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder Rechtsmittelverzicht zu erklären, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Akteneinsicht zu nehmen.
- Geld, Wertgegenstände und Urkunden, in Sonderheit den Streitgegenstand und ferner Kosten, die von dem Gegner, von der Justizkasse oder sonst einer Stelle erstattet werden, in Empfang zu nehmen und darüber zu verfügen - auf die Beschränkung des § 181 BGB wird verzichtet,
- den Rechtsstreit, ein anderes Verfahren oder aber auch außergerichtliche Verhandlungen zu erledigen, sei es durch Vereinbarung eines Vergleichs, sei es durch Erklärung eines Verzichts oder Abgabe eines Anerkenntnisses.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)